

Sitzungsvorlage		KT/01/2023	
Kreistag des Landkreises Karlsruhe - Ausscheiden von Kreisrätin Margarethe Frenzel (SPD) - Verpflichtung der Nachrückerin nach § 26 Abs. 1 Landkreisordnung			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Kreistag	26.01.2023	öffentlich
1 Anlage	Text § 24 Landkreisordnung (LKrO)		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stellt fest, dass

1. bei Frau Kreisrätin Margarethe Frenzel (SPD) ein wichtiger Grund gegeben ist und sie deshalb aus dem Kreistag ausscheidet.
2. bei Frau Jutta Zimmermann (SPD) aus Eggenstein-Leopoldshafen kein Hinderungsgrund nach § 24 Landkreisordnung vorliegt.

I. Sachverhalt

Margarethe Frenzel (SPD) gehört dem Kreistag mit einer Unterbrechung seit insgesamt 28 Jahren an (1989 bis 2004; seit 2009). Sie hat um ihr Ausscheiden aus dem Kreistag gebeten. Ihr Mann ist mittlerweile sehr hilfsbedürftig geworden und auf ständige Hilfe angewiesen.

Ein Kreistagsmitglied kann aus wichtigem Grund das Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen. § 12 Landkreisordnung (LKrO) enthält eine Aufzählung absoluter Ablehnungsgründe sowie Gründe, bei denen dem Kreistag ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die Aufzählung ist nicht abschließend, der Kreistag kann weitere wichtige Gründe für das Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes anerkennen.

§ 12 Abs. 1 Nr. 8 LKrO regelt: „Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn er durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.“ Wenn eine Kreisrätin oder ein Kreisrat zehn Jahre lang dem Kreistag angehört hat, wie im Falle von Kreisrätin Frenzel, gilt dies ebenfalls als wichtiger Grund (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 LKrO).

Nach dem amtlichen Wahlergebnis der Kreistagswahl vom 26. Mai 2019 ist Frau Jutta Zimmermann (SPD) aus Eggenstein-Leopoldshafen die erste Nachrückerin. Sie besitzt die Wählbarkeit nach § 23 LKrO und hat zwischenzeitlich die Annahme der Wahl schriftlich erklärt. Dem Landratsamt sind keine Hinderungsgründe nach § 24 LKrO (siehe Anlage) bekannt. Zur Klarstellung der Verhältnisse trifft der Kreistag die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Verpflichtung von Frau Zimmermann nach § 26 Abs. 1 Satz 2 LKrO ist in der Kreistagsitzung am 26. Januar 2023 vorgesehen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.01.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu Beschlussziffer 1:

Nach § 12 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt.

Zu Beschlussziffer 2:

Der Kreistag stellt fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist (§ 24 Abs. 2 LKrO).